

Kostenpflichtige Dienstleistungen (im ordentlichen Kostensatz nicht enthaltene Leistungen)**Rückwirkende Mutationen**

Für rückwirkende Mutationen werden folgende Aufwendungen verrechnet (*vorbehältlich Art. 11 Abs. 6*):

- | | |
|--|------------|
| a) verspätete Meldung von Ein- und Austritten sowie Lohn- bzw. Beschäftigungsgradänderungen pro Geschäftsfall (verspätet sind Änderungen, ab 1.2. nach Ablauf des vorhergehenden Buchungsjahres) | CHF 150.00 |
| b) verspätete Meldungen von Arbeitsunfähigkeit pro Geschäftsfall (verspätet sind Meldungen nach Ablauf der Wartefrist von 4 Monaten) | CHF 150.00 |
| c) weitere rückwirkende Mutationen pro Geschäftsfall (verspätet sind Änderungen, ab 1.2. nach Ablauf des vorhergehenden Buchungsjahres) | CHF 150.00 |

Verteilung von freien Mitteln

Das Erstellen der ersten zwei Verteilpläne pro Kalenderjahr gehört zu den durch die ordentlichen Kostenbeiträge abgedeckten Aufwendungen. Die Erstellung weiterer Verteilpläne ist kostenpflichtig

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Die Durchführung eines Verteilplans aus Auflösungen von bspw. Personalwohlfahrtsfonds wird berechnet

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 120.00

Inkassoaufwendungen

Manuelle Fakturen, Zahlungen (ohne Einzahlungsschein) oder ähnliche, welche durch Verzögerungen im Meldewesen durch den Arbeitgeber verursacht wurden, kosten zusätzlich.

Mahnungen werden mit folgenden Gebühren belastet:

- | | |
|--|------------|
| a) 1. Mahnung | CHF 5.00 |
| b) 2. Mahnung | CHF 40.00 |
| c) Betreibungsbegehren (3. Mahnung) | CHF 80.00 |
| d) Fortsetzungsbegehren | CHF 250.00 |
| e) Verzugszinsen | CHF 300.00 |
| Weitere Handlungen nach Aufwand, Stundenansatz | 5% |
| zuzüglich ordentlicher Betreibungs- und Gerichtskosten | CHF 150.00 |

Vertragsauflösung

- | | |
|---|------------|
| a) Vertragsauflösung infolge Kündigung durch Kunden: Mindestens pro Auflösung | CHF 150.00 |
| – pro versicherte Person und Rentenbezüger | CHF 30.00 |
| – bei Unterschreitung der Vertragsdauer von 3 Jahren zusätzlich | CHF 150.00 |
| b) Vertragsauflösung infolge Kündigung durch unsere Stiftung | -- |

Einholen von Auskünften

bspw. bei Ausgleichskassen, Handelsregisteramt usw., welche zur Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind und die der Arbeitgeber trotz schriftlicher Aufforderung nicht beigebracht hat (Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers),

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Erteilung von Auskünften

Spezielle mit dem Arbeitgeber vereinbarte Dienstleistungen und Anfragen von versicherten Personen, die nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung eingeschlossen sind,

nach Aufwand, Stundenansatz CHF 150.00

Wohneigentumsförderung

Wohneigentumsförderungsbezug pro Geschäftsfall (durch Versicherten zu bezahlen) CHF 300.00

Teilliquidationen

Erstellen der Berechnung eines Fehlbetrages auf Anschlussebene unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement eintritt. Nach Aufwand, mindestens CHF 250.00

Bei der Durchführung einer Gesamt- oder Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement werden dem Anschluss Kostenbeiträge nach effektivem Aufwand (Stundenansatz) verrechnet CHF 150.00

Andere Aufwendungen

Weitere Aufwendungen (z.B. der Bezug externer Stellen; Verhandlungen mit Behörden; Erstellung von aufwendigen, komplexen oder wiederholt gewünschten Simulationsberechnungen) werden bei externen Kosten nach dem effektiven Aufwand und bei internen Kosten nach einem Stundenansatz verrechnet; Stundenansatz CHF 150.00

Rechnungstellung

- a) Grundsätzlich wird nach dem Verursacherprinzip Rechnung gestellt.
- b) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Mutation werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- c) Die Kostenbeiträge betreffend die Erstellung von Verteilplänen werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
- d) Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Simulationsberechnungen werden dem Arbeitgeber bzw. der Person oder den versicherten Personen in Rechnung gestellt, welche die Berechnung gewünscht haben.

Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach der Rechnungstellung fällig.

Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, diesen Anhang zum Vorsorgereglement jederzeit zu ändern.